Bundesrat Drucksache **377/97**

22.05.97

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

A. Zielsetzung

Auf dem Gebiet der Futtermittelrechtsharmonisierung hat die Europäische Gemeinschaft weitere Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind.

Die Bestimmungen betreffen die Aufnahme einer Positivliste der für Diätfuttermittel zulässigen Verwendungszwecke sowie die Kennzeichnung von Diätfuttermitteln.
Die Zulassung des Zusatzstoffes „Dimetridazol" wird aufgrund gesundheitlicher Bedenken aufgehoben. Weiterhin werden eine Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen festgelegt sowie die Schätzgleichungen für die Berechnung des energetischen Wertes von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer entsprechend der jüngsten Empfehlung der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie neu gefaßt. Ferner werden Ergänzungen und Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

B. Lösung

Durch die Änderung der Futtermittelverordnung werden die Bestimmungen der genannten EG-Rechtsakte in innerstaatliches Recht umgesetzt und die Schätzgleichungen für die Berechnung des energetischen Wertes von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer aktualisiert.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen keine Kosten.
Die Länder und in einigen Ländern auch die Gemeinden dürften durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet werden.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzugsaufwand werden jedoch nach Einschätzung der Länder Kosten in Höhe von ca. 355.000,- DM entstehen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten.

Durch die Verordnung sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Vielmehr dürften die getroffenen Regelungen den Wettbewerb in der EU eher stärken und damit etwaigen Preissteigerungstendenzen entgegenwirken.

F. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bundesrat Drucksache **377/97**

22.05.97

A - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 00 - Fu 53/97

Bonn, den 21. Mai 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 377/97

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung*

Vom 1997

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 1a sowie des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990) sowie

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 7a in Verbindung mit Abs. 2 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

---

* Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/88/EWG des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 321 S. 24);
2. Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23);
3. Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 207 S. 20);
4. Richtlinie 95/9/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 91 S. 35);
5. Richtlinie 95/10/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 39).

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1997 (BGBl. I S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die bisherige Nummer 8 gestrichen; die bisherige Nummer 7a wird Nummer 8.

2. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9a

Verwendungszwecke für Diätfuttermittel

Für Diätfuttermittel werden die in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszwecke festgesetzt."

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. der Verwendungszweck und Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese Angaben nicht aus der Bezeichnung hervorgehen, ferner
   a) bei Ergänzungsfuttermitteln für Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer, die Ammoniumsulfat enthalten, der Hinweis, daß der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5 vom Hundert nicht überschreiten darf;
   b) bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nicht proteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 3 enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder je 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf, mit dem Hinweis, daß allmählich anzufüttern ist;
   c) bei Mischfuttermitteln der Anlage 2 die Hinweise nach Spalte 4, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp" gekennzeichnet sind;

d) bei Diätfuttermitteln der besondere Ernährungszweck nach Anlage 2a Spalte 1, die empfohlene Fütterungsdauer nach Anlage 2a Spalte 6 sowie die in der Gebrauchsanweisung zu machenden Angaben und die sonstigen Angaben nach Anlage 2a Spalte 7, ferner bei Diät-Ergänzungsfuttermitteln Hinweise auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Tagesration,".

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:

„6a. bei Diätfuttermitteln Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung, soweit entsprechende Angaben in Anlage 2a Spalte 5 vorgesehen sind,".

4. Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei Mischfuttermitteln, die zu einem in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszweck bestimmt sind, ist der Bezeichnung der Wortteil „Diät-" voranzustellen."

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz eingefügt:

„(2b) Bei Diätfuttermitteln sind zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 2a anzugeben:

1. die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2,
2. die Gehalte an den in Anlage 2a Spalte 4 aufgeführten Inhaltsstoffen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist, und der Gehalt an Energie, sofern diese Angabe nach Anlage 2a Spalte 4 vorgesehen ist,
3. die Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe nach Anlage 2a Spalte 5, die für die ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2 wesentlich sind."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2a" durch die Angabe „Anlage 2b" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „fallen" die Worte „oder für den besonderen Ernährungszweck eines Diätfuttermittels wesentlich sind" angefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Sind bei Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen nach Anlage 2a Spalte 4 Angaben über den Gehalt an Energie vorgesehen, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 2 zu berechnen und als umsetzbare Energie in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben."

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Werden bei Mischfuttermitteln für Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen, ausgenommen Mineral- und Melassefuttermittel, Angaben über den Gehalt an Energie gemacht, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 1 zu berechnen. Die Nettoenergie-Laktation und die umsetzbare Energie sind in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere" durch die Worte „Bei für alle Tiere bestimmten Diätfuttermitteln und sonstigen Mischfuttermitteln für Heimtiere" ersetzt.

7. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 wird gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 1 gelten die Angaben über den Gehalt an Energie in Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte um nicht mehr als 15 vom Hundert von den angegebenen Gehalten abweichen."

8. Dem § 23 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einzelfuttermittel dürfen nicht zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden."

9. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „verwendet" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird eingefügt:

„3a. entgegen § 23 Abs. 3 Einzelfuttermittel zur Herstellung von Futtermitteln verwendet oder".

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 oder 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 2, § 14 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1," durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 2, 2b, 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 14 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1, entgegen" ersetzt.

10. § 37 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel, die den Zusatzstoff Dimetridazol enthalten, dürfen noch bis zum ..... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in den Verkehr gebracht und verfüttert werden, soweit sie dieser Verordnung in der bis zum ..... (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Fassung entsprechen. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum ..... (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Fassung entsprechen und ausweislich ihrer Kennzeichnung eine Haltbarkeitsdauer von mindestens zwölf Monaten haben, dürfen noch bis zum ..... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(3a) Futtermittel, die den Zusatzstoff Dimetridazol enthalten und dieser Verordnung in der bis zum ..... (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum ..... (Einsetzen: Datum des fünfzehnten auf die Verkündung folgenden Tages) verfüttert werden."

11. Anlage 2a wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 2a
(zu §§ 9a, 11 bis 13)

Verzeichnis der für Diätfuttermittel festgesetzten Verwendungszwecke

Vorbemerkungen

1. Ist in Spalte 2 für denselben besonderen Ernährungszweck mehr als eine Gruppe wesentlicher ernährungsphysiologischer Merkmale aufgeführt, so können sowohl eine als auch mehrere Merkmalsgruppen angegeben werden.

2. Ist ein Inhaltsstoff nach Spalte 4 mit der Angabe „(insgesamt)" versehen, so sind der natürliche Gehalt oder gegebenenfalls die Summe aus natürlichem Gehalt und der Menge des zugesetzten Stoffes anzugeben.

3. Die in Spalte 4 oder 5 mit der Angabe „(falls zugesetzt)" versehenen Stoffe müssen angegeben werden, wenn sie dem Futtermittel zugesetzt worden sind, um den besonderen Ernährungszweck zu erzielen.

4. Die empfohlene Fütterungsdauer nach Spalte 6 gibt an, in welchem Zeitraum der besondere Ernährungszweck normalerweise erreicht sein sollte.

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr der **Azidose**	niedriger Gehalt an leicht vergärbaren Kohlenhydraten, hohe Pufferkapazität	Wiederkäuer	Stärke Gesamtzucker		höchstens 2 Monate, bei Milchkühen höchstens 2 Monate ab Beginn der Laktation	a) Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehalts an Rohfaser und leicht vergärbaren kohlenhydrathaltigen Stoffen Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Insbesondere für Hochleistungskühe“ oder „Insbesondere für intensiv gefütterte (Angabe der betreffenden Wiederkäuerkategorie)“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“
Ausgleich bei chronischer Störung der **Dickdarmfunktion**	leicht verdauliche Fasern	Pferde einschließlich Ponys	n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Faserquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“

Drucksache 377/97

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Ausgleich bei chronischer Insuffizienz der **Dünndarmfunktion**	Präcaecal leicht verdauliche Kohlenhydrate, Proteine und Fette	Pferde einschließlich Ponys		leicht verdauliche Einzelfuttermittel als Quelle von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung (z.B. viele kleine Rationen pro Tag) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“ b) Bei speziell auf die Bedürfnisse sehr alter Tiere abgestellten Diätfuttermitteln ist neben der Angabe der Tierart oder Tierkategorie ein Hinweis „alte Tiere“ aufzunehmen
Verringerung der Gefahr des **Fettlebersyndroms**	niedriger Energiegehalt, hoher Anteil an umsetzbarer Energie aus Lipiden mit hohem Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren	Legehennen	mehrfach ungesättigte Fettsäuren Energiegehalt		bis zu 12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“ b) Prozentsatz an umsetzbarer Energie aus Lipiden

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Regulierung der **Glucoseversorgung** - Diabetes mellitus -	niedriger Kohlenhydratgehalt mit schneller Glucosefreisetzung	Hunde und Katzen	Stärke Gesamtzucker Fructose (falls zugesetzt) essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Quelle kurz- und mittelkettiger Fettsäuren (falls zugesetzt) kohlenhydrathaltige Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“
Verringerung der Gefahr von **Harnsteinbildung**	niedriger Phosphor- und Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Wiederkäuer	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	harnsäuernde Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe (falls zugesetzt)	bis zu 6 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Besonders für intensiv gefütterte Jungtiere“ „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“
Unterstützung der **Hautfunktion** bei Dermatose und übermäßigem Haarausfall	hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren		bis zu 2 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“
Unterstützung der Herzfunktion bei chronischer **Herzinsuffizienz**	niedriger Natriumgehalt, weites Kalium/Natrium Verhältnis	Hunde und Katzen	Natrium Kalium Magnesium		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“

Drucksache 277/97

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Regulierung des Fettstoffwechsels bei **Hyperlipidämie**	niedriger Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)		zunächst bis zu 2 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“
Verringerung der Gefahr der **Ketose** / Azetonämie	glucoseliefernde Energiequellen	Milchkühe und Mutterschafe	Propan-1,2-diol (falls als Glucoselieferant zugesetzt) Glycerin (falls als Glucoselieferant zugesetzt)	energiehaltige Einzelfuttermittel, glucoseliefernde Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Energiequelle	3-6 Wochen nach dem Abkalben die letzten 6 Wochen vor und die ersten 3 Wochen nach dem Lammen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch zum Zwecke der Ketosekonvaleszenz zu verfüttern
Verringerung der **Kupferspeicherung** in der Leber	niedriger Kupfergehalt	Hunde	Kupfer (insgesamt)		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer **Leberinsuffizienz**	- hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt, niedriger Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren, hoher Gehalt an leicht verdaulichen Kohlenhydraten	Hunde	essentielle Fettsäuren Natrium Kupfer (insgesamt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle leicht verdauliche Kohlenhydrate (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“
	- hochwertiges Protein, mittlerer Protein- und Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Katzen	essentielle Fettsäuren Natrium Kupfer (insgesamt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“
	- hochwertiges Protein, niedriger Proteingehalt, leicht verdauliche Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	Methionin Cholin n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Protein- und Faserquelle, leicht verdauliche Kohlenhydrate (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe der Art der Verabreichung (z.B. viele kleine Rationen pro Tag) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“

Drucksache 377/97

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Ausgleich bei **Malabsorption/** Verdauungsinsuffizienz	niedriger Gehalt an gesättigten Fettsäuren, hoher Gehalt fettlöslicher Vitamine	Geflügel außer Gänse und Tauben	Vitamin A (insgesamt) Vitamin D (insgesamt) Vitamin E (insgesamt) Vitamin K (insgesamt)		innerhalb der ersten 2 Wochen nach dem Schlupf	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen" b) Prozentsatz gesättigter Fettsäuren bezogen auf die Gesamtfettsäuren
Verringerung der Gefahr des **Milchfiebers**	niedriger Calciumgehalt oder enges Kationen / Anionen-Verhältnis	Milchkühe	Calcium Phosphor Magnesium Calcium Phosphor Natrium Kalium Chloride Schwefel		1-4 Wochen vor dem Abkalben	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern" „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen"
Minderung von **Nährstoffunverträglichkeiten**	ausgewählte Eiweißquellen oder ausgewählte Kohlenhydratquellen	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle Einzelfuttermittel als Kohlenhydratquelle	3-8 Wochen bei Nachlassen der Intoleranzerscheinungen unbegrenzt weiterverwendbar	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen"

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer **Niereninsuffizienz**	niedriger Phosphorgehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Kalium Natrium essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten. Wird das Diätfuttermittel bei akuter Niereninsuffizienz empfohlen, so beträgt die empfohlene Fütterungsdauer 2 bis 4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch bei akuter Niereninsuffizienz zu verfüttern
Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer **Niereninsuffizienz**	niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein, niedriger Phosphorgehalt	Pferde einschließlich Ponys	Calcium Phosphor Kalium Magnesium Natrium	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“
Verringerung der **Oxalsteinbildung**	niedriger Calciumgehalt, niedriger Vitamin-D-Gehalt, harnalkalisierende Stoffe	Hunde und Katzen	Phosphor Calcium Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel Vitamin D (insgesamt) Hydroxyprolin	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoff als harnalkalisierende Stoffe	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“

Drucksache 377/97

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Linderung akuter **Resorptionsstörungen des Darms**	hoher Elektrolytgehalt, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Hunde und Katzen	Natrium Kalium	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	1-2 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei und nach akutem Durchfall" „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen"
Rekonvaleszenz / Untergewicht	hoher Energiegehalt, hohe Konzentration wichtiger Nährstoffe, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Hunde und Katzen	n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt) Energiegehalt	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	bis zur Genesung	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht" b) Bei Diätfuttermitteln für Katzen kann der Angabe des besonderen Ernährungszwekkes die Angabe „Hepatische Lipidose bei der Katze" hinzugefügt werden
Rekonvaleszenz / Untergewicht	hohe Konzentration an wichtigen Nährstoffen, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Pferde einschließlich Ponys	n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	bis zur Genesung	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht"

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Ausgleich von Elektrolytverlusten bei übermäßigem **Schwitzen**	vorwiegend Elektrolyte, leicht verfügbare Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	Calcium Natrium Magnesium Kalium Chloride Glukose		1-3 Tage	a) Wenn das Futtermittel einen bedeutenden Teil der Tagesration ausmacht, sind Angaben über die Gefahr plötzlicher Umstellungen in der Fütterung zu machen Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten" „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen"
Minderung von **Streßreaktionen**	hoher Magnesiumgehalt oder leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Schweine	Magnesium n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	1-7 Tage	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen"
Minderung von **Streßreaktionen**	leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Pferde einschließlich Ponys	Magnesium n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	2-4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen"

Drucksache 377/97

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Unterstützung der Auflösung von **Struvitsteinen**	harnsäuernde Stoffe, niedriger Magnesiumgehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel als Proteinquelle Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	5-12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“
	niedriger Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel Taurin (insgesamt)	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	5-12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“ b) Der Angabe des besonderen Ernährungszweckes kann die Angabe „Erkrankung der unteren Harnwege bei Katzen“ oder „Felines Urologisches Syndrom - FUS“ hinzugefügt werden
Verringerung der Gefahr des Wiederauftretens von **Struvitsteinen**	mittlerer Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch bei akuter Niereninsuffizienz zu verfüttern

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der **Tetaniegefahr** -Hypomagnesämie-	hoher Magnesiumgehalt, leicht verfügbare Kohlenhydrate, mittlerer Proteingehalt, niedriger Kaliumgehalt	Wiederkäuer	Stärke Gesamtzucker Magnesium Natrium Kalium		3-10 Wochen während des schnellen Grasaufwuchses	a) Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehaltes an Rohfaser und leicht verfügbaren Energiequellen. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Besonders für laktierende Mutterschafe" „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen"
Verringerung des **Übergewichts**	niedriger Energiegehalt	Hunde und Katzen	Energiegehalt		bis zum Erreichen des angestrebten Körpergewichts	a) Angabe der empfohlenen täglichen Futtermenge. „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen"
Verringerung der **Uratsteinbildung**	niedriger Purin- und Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen		Einzelfuttermittel als Proteinquelle	bis zu 6 Monaten, bei irreversibler Störung des Harnsäurestoffwechsels lebenslang	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen"
Ausgleich bei unzureichender **Verdauung**	leicht verdauliche Einzelfuttermittel, niedriger Fettgehalt	Hunde und Katzen		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	3-12 Wochen, bei chronischer Insuffizienz der Bauchspeicheldrüse lebenslang	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen" b) Der Angabe zum besonderen Ernährungszweck kann der Hinweis „Exokrine Pankreasinsuffizienz" hinzugefügt werden

Drucksache 377/97

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Stabilisierung der physiologischen **Verdauung**	niedrige Pufferkapazität, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Ferkel		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der adstringierenden Stoffe (falls zugesetzt) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	2-4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase" „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen" b) Pufferkapazität (mEq/l oder mEq/kg)
	leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Schweine		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der adstringierenden Stoffe (falls zugesetzt) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	2-4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase" „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen" b) Pufferkapazität (mEq/l oder mEq/kg)

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr der **Verstopfung**	Einzelfuttermittel zur Beschleunigung der Darmpassage	Sauen		Einzelfuttermittel zur Beschleunigung der Darmpassage	10-14 Tage vor und 10-14 Tage nach dem Abferkeln	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“
Stabilisierung des **Wasser- und Elektrolythaushalts**	vorwiegend Elektrolyte, leicht verfügbare Kohlenhydrate	Kälber Ferkel Lämmer Ziegenlämmer Fohlen	Natrium Kalium Chloride	Einzelfuttermittel als Kohlenhydratquelle	1-7 Tage (1-3 Tage bei Alleinfütterung)	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von, während oder nach Verdauungsstörungen (Durchfall)“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“
Verringerung der **Zystinsteinbildung**	niedriger Proteingehalt, mittlerer Gehalt an schwefelhaltigen Aminosäuren, harnalkalisierende Stoffe	Hunde und Katzen	schwefelhaltige Aminosäuren (insgesamt) Natrium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnalkalisierende Stoffe	zunächst bis zu 1 Jahr	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“.“

Drucksache 377/97

12. Die bisherige Anlage 2a wird Anlage 2b.

13. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Vorbemerkung wird folgender Satz angefügt:
„Die Gehalte an Zusatzstoffen werden angegeben:
1. in den Nummern 1 bis 10 und 12 in mg je kg,
2. in der Nummer 11 in mg, µg oder IE je kg,
3. in der Nummer 13 in Aktivität des Zusatzstoffes je kg oder l,
4. in der Nummer 14 in KBE (Koloniebildende Einheiten) je kg oder l."

b) Der Tabellenkopf zu den Spalten 6 und 8 wird wie folgt gefaßt:

„Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbermerkung)		sonstige Bestimmungen
		a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
min.	max.	d) besondere herstellungsbedingte Eigenschaften
6		8".

c) In Nummer 7.1 wird die Position „E 754 Dimetridazol" gestrichen.

d) Die Tabellenköpfe vor den Nummern 11 bis 14 werden gestrichen.

14. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Anlage 4 (zu § 14 Abs. 2 und 3)" wird durch die Angabe „Anlage 4 (zu §§ 13 und 14)" ersetzt.

b) Im Verzeichnis „Verwendete Abkürzungen" werden die Positionen „StE/kg", „EFr/kg" und „EFs/kg" gestrichen.

c) In Teil 1 werden die Positionen „Milchvieh", „Rinder, Schafe, Ziegen, ausgenommen Kälber, Lämmer und Milchvieh" und „Kälber, Lämmer" durch folgende Positionen ersetzt:

1	2	3							
„Milchvieh	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit weniger als 5 MJ NEL/kg	NEL in MJ / kg =							
			g	Rohprotein	x	ml	Gasbildung[1] in 200 mg Mischfuttermittel	x	0,0001329
		+	g	Rohfett[2]	x	g	Rohfett[2]	x	0,0001601
		+	g	Rohfaser	x	g	Rohfaser	x	0,0000135
		+	g	N-freie Extraktstoffe	x	ml	Gasbildung[1] in 200 mg Mischfuttermittel	x	0,0000631
		-	g	Rohasche	x	g	Rohfaser	x	0,0000487
		+	3,81						
Rinder, Schafe, Ziegen, ausgenommen Milchvieh	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit weniger als 9 MJ ME/kg oder weniger als 4 v.H. Rohfaser in der Trockensubstanz sowie Milchaustauschfuttermittel	ME in MJ/kg =							
			g	Rohprotein				x	0,0126
		+	g	Rohfaser				x	0,0225
		+	g	N-freie Extraktstoffe				x	0,0112
		+	g	Rohasche	x	g	Rohfett[2]	x	0,0003975
		-	g	Rohasche	x	g	Rohfaser	x	0,0001993
		+	%	Cellulase-Löslichkeit[3]	x	%	Cellulase-Löslichkeit[3]	x	0,0002449
		-	0,15".						

Drucksache 377/97

d) Teil 2 wird wie folgt gefaßt:

„Teil 2. Schätzgleichungen nach § 13 Abs. 4

1	2	3	
„Hunde, Katzen	Diätfuttermittel, ausgenommen Diätfuttermittel für Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v.H.	ME in MJ/kg = g Rohprotein + g Rohfett[2)] + g N-freie Extraktstoffe	 x 0,01464 x 0,03556 x 0,01464
Katzen	Diätfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v.H.	ME in MJ/kg = g Rohprotein + g Rohfett[2)] + g N-freie Extraktstoffe - 0,2092“.	 x 0,01632 x 0,03222 x 0,01255

e) Fußnote 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Futtermittelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden folgende im Rahmen der Rechtsangleichung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt:

- Richtlinie 92/88/EWG des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 321 S. 24);
- Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23);
- Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 207 S. 20);
- Richtlinie 95/9/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 91 S. 35);
- Richtlinie 95/10/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 39).

Die Bestimmungen betreffen insbesondere die Kennzeichnung von Diätfuttermitteln und die Aufnahme einer Positivliste der für Diätfuttermittel festgesetzten Verwendungszwecke. Bei der Konzeption dieser Liste in Form eines Verzeichnisses der für Diätfuttermittel festgesetzten besonderen Ernährungszwecke - Anlage 2a - sind, soweit rechtlich vertretbar, die Maßgabebeschlüsse des Bundesrates vom 1. März 1996 (Drucksache 930/95) berücksichtigt worden.
Die Zulassung des Zusatzstoffes „Dimetridazol" wird auf Grund gesundheitlicher Bedenken aufgehoben. Ferner wird eine Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen festgelegt sowie die Schätzgleichungen für die Berechnung des energetischen Wertes von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer entsprechend der jüngsten Empfehlung der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie neu gefaßt. Des Weiteren werden Ergänzungen und Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die Länder und in einigen Ländern auch die Gemeinden dürften durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet werden. Durch den Vollzugsaufwand werden jedoch nach Einschätzung der Länder Kosten in Höhe von ca. 355.000,- DM entstehen. Der Anfall sonstiger Kosten ist nicht zu erwarten.

Durch die Verordnung sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Vielmehr dürften die getroffenen Regelungen den Wettbewerb in der EU eher stärken und damit etwaigen Preissteigerungstendenzen entgegenwirken.

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung der Futtermittelverordnung - FMV -)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 FMV)

Die Begriffsbestimmung für Versuchstiere wird aufgehoben, da in der Futtermittelverordnung keine speziellen und nur Versuchstierfutter betreffenden Bestimmungen enthalten sind.

Zu Nummer 2 (§ 9a - neu - FMV)

In Umsetzung der Richtlinie 94/39/EG sowie des Artikels 1 der Richtlinie 95/9/EG werden die besonderen Ernährungszwecke für Diätfuttermittel festgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1a des Futtermittelgesetzes - FMG -

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 und 6a FMV)

In Umsetzung des Artikels 5 Nr. 1, 2 und 4 der Richtlinie 93/74/EWG sowie des Artikels 1 in Verbindung mit dem Anhang Teil B der Richtlinie 94/39/EG werden ergänzende Kennzeichnungsbestimmungen für Diätfuttermittel erlassen. Diese Vorschriften betreffen insbesondere die Angabe des besonderen Ernährungszweckes, die empfohlene Fütterungsdauer und besondere Hinweise in der Gebrauchsanweisung. Durch diese Hinweise wird die sachgerechte Verwendung von Diätfuttermitteln sichergestellt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 3 FMV)

In Umsetzung des Artikels 5 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 93/74/EWG wird vorgeschrieben, daß Mischfuttermittel, die zu einem besonderen Ernährungszweck gemäß Anlage 2a bestimmt sind, als Diät-Alleinfuttermittel oder Diät-Ergänzungsfuttermittel zu bezeichnen sind. Die Verwendung des Wortteils „Diät-" für andere Futtermittel sowie sonstige Hinweise, die den Anschein diäte-

tischer Eigenschaften erwecken könnten, ist nicht zulässig und kann als Verstoß gegen § 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 FMG geahndet werden.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 5 (§ 13 FMV)

Zu Buchstaben a und b (§ 13 Abs. 2b und 3 FMV)

Die Kennzeichnungsvorschriften dienen der Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 5 Nr. 1, 6 und 8 der Richtlinie 93/74/EWG. Der Tierhalter erhält damit die für seine Kaufentscheidung und die Verwendung von Diätfuttermitteln erforderlichen Informationen, z.B. über besondere Inhaltsstoffe oder Wirkungen der verschiedenen Diätfuttermittel.

Zusätzlich zu den Angaben über die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale und die Inhaltsstoffe müssen bei Diätfuttermitteln auch Angaben über die Zusammensetzung entsprechend der Anlage 2a Spalte 5 FMV gemacht werden. Dieses ist für die Beurteilung der Eignung eines Diätfuttermittels von Bedeutung.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Buchstabe c (§ 13 Abs. 4 FMV)

In Umsetzung des Artikels 1 in Verbindung mit dem Anhang der Richtlinie 95/10/EG werden die Anwendung EU-einheitlicher Schätzformeln für die Berechnung des Energiegehaltes für Diätfuttermittel für Hunde und Katzen sowie die Form der Angabe vorgeschrieben. Die Schätzformeln sind in Anlage 4 Teil 2 der FMV näher beschrieben.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 3 FMG

Zu Nummer 6 (§ 14 FMV)

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 2 FMV)

Die Regelung über die Form der Angabe des Gehalts an Stärkeeinheiten ist durch die Umstellung der Energiebewertung entbehrlich geworden; siehe auch die Ausführungen zu Nummer 14 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 3 FMV)

Die Regelung des Absatzes 3 erlaubte zusätzliche Kennzeichnungsangaben bis zum 31. Dezember 1994; sie kann wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Buchstabe c (§ 14 Abs. 5 FMV)

In Umsetzung des Artikels 5 Nr. 5 der Richtlinie 93/74/EWG wird vorgeschrieben, daß bei Diätfuttermitteln für alle Tiere die Hervorhebung einzelner enthaltener Einzelfuttermittel im Rahmen des amtlichen Teils der Kennzeichnung zulässig ist. Diese Möglichkeit war bisher auf die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere beschränkt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 7 (§ 15 Abs. 3 FMV)

Zu Buchstabe a (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 und 3 FMV)

Siehe Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (§ 15 Abs. 3 Satz 2 FMV)

In Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 1 in Verbindung mit dem Anhang der Richtlinie 95/10/EG wird für Diätfuttermittel für Hunde und Katzen zur Erleichterung der amtlichen Überwachung eine zulässige Toleranz für die Beurteilung von Abweichungen zwischen dem Kontrollergebnis und dem bei der Kennzeichnung angegebenen Energiegehalt festgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 8 (§ 23 Abs. 3 FMV)

In Umsetzung des Artikels 1 Nr. 4 der Richtlinie 92/88/EWG wird das Verschneiden von Einzelfuttermitteln gleicher Art mit überhöhten Gehalten an bestimmten unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen mit anderen Futtermitteln verboten, auch wenn das durch Mischung hergestellte Futtermittel die festgelegten Höchstgehalte unterschreitet. Diese Vorschrift trägt dazu bei, den Eintrag von unerwünschten Stoffen in die Nahrungskette weiter zu verringern.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 7a FMG

Zu Nummer 9 (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 und 3a und Abs. 2 Nr. 2 FMV)

Die Regelung erlaubt die Ahndung von Verstößen gegen neue Rechtsvorschriften; darüberhinaus werden redaktionelle Anpassungen in den bestehenden Bußgeldvorschriften vorgenommen.

Zu Nummer 10 (§ 37 Abs. 3 und 3a FMV)

Mit der Übergangsregelung wird den betroffenen Wirtschaftskreisen eine angemessene Umstellungsfrist eingeräumt.

Zu Nummer 11 (Anlage 2a - neu - FMV)

In Umsetzung der Richtlinien 94/39/EG und 95/9/EG enthält Anlage 2a - neu - das Verzeichnis der für Diätfuttermittel festgesetzten besonderen Ernährungszwecke. Wesentliche Elemente der Anlage sind die Festsetzung der ernährungsphysiologischen Merkmale für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie, die anzugebenden Inhaltstoffe und Energiegehalte, die Hinweise zur Zusammensetzung, die empfohlene Fütterungsdauer, die Angaben in der Gebrauchsanweisung sowie sonstige Angaben. Bei der Erarbeitung und Beratung des Verzeichnisses sind Sachverständige aus den Fachgebieten der Tierernährungsphysiologie und der Veterinärmedizin sowie die betroffenen Verbände und Wirtschaftskreise beteiligt worden. Der Anstoß zu einer EG-Regelung für Diätfuttermittel geht im wesentlichen zurück auf eine deutsche Initiative. Ziel ist es, mit den altbewährten Mitteln der Diätetik in sensiblen Phasen der Jungtieraufzucht, bei streßbedingten Situationen, z.B. bei der Umstallung von Tieren, aber auch bei besonderen kurzfristigen Ernährungsbedürfnissen unterstützend zu wirken oder alters- und gelegentlich auch krankheitsbedingten Stoffwechselstörungen in der Fütterung besser gerecht zu werden. Mit der Verwendung von Diätfuttermitteln kann dem häufig kritisierten Einsatz von Tierarzneimitteln in der landwirtschaftlichen Tierproduktion entgegen-

gewirkt und damit die Erzeugung qualitativ hochwertiger, rückstandsfreier Lebensmittel tierischen Ursprungs gefördert werden. Der sachgerechte Einsatz der Diätfuttermittel wird durch die detaillierte Festlegung der Zweckbestimmung und der wesentlichen Elemente der Zusammensetzung, die detaillierte zusätzliche Kennzeichnung, die Verwendungshinweise und die Empfehlungen zur fachmännischen Beratung, in begründeten Einzelfällen sogar die Empfehlung zur Einbeziehung des Tierarztes, sichergestellt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1a FMG und § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 12 (Anlage 2a - alt - FMV)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Nummer 13 (Anlage 3 FMV)

Zu den Buchstaben a, b und d

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Auch bei vorschriftsgemäßer Anwendung des Histomonostatikums Dimetridazol sind im tierischen Gewebe sowohl die Muttersubstanz Dimetridazol als auch der Metabolit 2-Hydroxymethyl-1-Methyl-5-Nitroimidazol noch weit über die Wartezeit von 6 Tagen hinaus nachzuweisen. Außerdem wurden im Gewebe gebundene Rückstände, die nicht näher charakterisiert sind, nachgewiesen. Sowohl für Dimetridazol, für das genotoxische und kanzerogene Eigenschaften vermutet werden, als auch für die gefundenen Metaboliten und gebundenen Rückstände ist das toxikologische Potential anhand der verfügbaren Daten nicht abschätzbar. Nach Auffassung des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin ist eine genaue Abschätzung des für den Verbraucher infolge der Aufnahme von Lebensmitteln tierischer Herkunft mit Dimetridazolrückständen bestehenden Gesundheitsrisikos nicht möglich. Nachdem neuere Untersuchungsergebnisse für die strukturanaloge Verbindung Metronidazol die gesundheitlichen Bedenken verstärkt haben, erscheint nunmehr die Aussetzung der Zulassung von Dimetridazol aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes angezeigt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 FMG

Zu Nummer 14 (Anlage 4 FMV)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe c und Nummer 6 Buchstaben a und b.

Zu Buchstaben b und c

Die bisherigen Schätzformeln für die Berechnung des energetischen Wertes von Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe und Ziegen werden entsprechend der jüngsten Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Ernährungsphysiologie (Proc. Soc. Nutr. Physiol. (1996) 5) angepaßt.
Die Anwendung der vorgeschlagenen Schätzgleichungen führt in den geprüften Bereichen (5,6 - 7,5 MJ NEL/kg bzw. 9,5 - 12,1 MJ ME/kg mit 4,5 - 17 v.H. Rohfaser in der Trockensubstanz) zu einer relativ genauen Schätzung des Energiegehaltes zum einen von Mischfuttermitteln für Milchvieh und zum anderen von Mischfuttermitteln, ausgenommen Milchaustauschfuttermittel, für Rinder, Schafe und Ziegen (einschließlich Kälber und Lämmer), ausgenommen Milchvieh. Nach Empfehlung der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie sind auch Energiegehalte in den genannten Mischfuttermitteln von 5 - 5,6 MJ NEL/kg bzw. 9 - 9,5 MJ ME/kg oder mit 4 - 4,5 v.H. Rohfaser in der Trockensubstanz mit den genannten Gleichungen hinreichend genau zu schätzen, ebenso oberhalb von 7,5 MJ NEL/kg bzw. 12,1 MJ ME/kg oder 17 v.H. Rohfaser in der Trockensubstanz. Der Anwendungsbereich der Schätzformeln wurde daher entsprechend begrenzt. Diese Begrenzung hat zur Folge, daß die Angabe des energetischen Wertes bei Mischfuttermitteln, die aus dem festgelegten Bereich herausfallen, nicht zulässig ist.
Mischfuttermittel für Kälber und Lämmer, ausgenommen Milchaustauschfutter, sind nach der Empfehlung der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie in die Schätzformel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Milchvieh, eingebunden, da in die Ableitungsbasis der Schätzgleichung auch Kälberaufzuchtfutter eingeflossen sind. Damit verbunden ist die Umstellung der Bewertung von Nettoenergie-Laktation auf den der umsetzbaren Energie.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c FMG

Zu Buchstabe d

In Umsetzung der Richtlinie 95/10/EG werden die Schätzgleichungen zur Berechnung des Energiegehaltes von Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen in der Anlage 4 Teil 2 festgelegt. Damit sind die Voraussetzungen für die Berechnung und Überprüfung der Angabe des Energiegehaltes, der in bestimmten Fällen ein wesentliches ernährungsphysiologisches Merkmal sein kann, spezieller Diätfuttermittel für Hunde und Katzen geschaffen. Die Sachverständigen waren sich bei der Erarbeitung der Methoden einig, daß die entwickelten Schätzformeln noch nicht in vollem Umfang zufriedenstellend sind. Die Europäische Kommission ist daher aufgefordert worden, sich für eine Weiterentwicklung der Formeln zu bemühen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c FMG

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Artikel 2

Infolge der zahlreichen Änderungen ist die Futtermittelverordnung für den Anwender unübersichtlich geworden. Es ist daher geboten, den Wortlaut in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Die Verordnung soll im Hinblick auf das umzusetzende EG-Recht sobald wie möglich in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache **377/97** (Beschluß)

04.07.97

Beschluß
des Bundesrates

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat unterstützt die Haltung der Bundesregierung, nunmehr auch den Zusatzstoff Dimetridazol im Rahmen der Schutzklauselregelung der Zusatzstoffrichtlinie zu verbieten. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck für ein EU-weites Verbot von Ronidazol und Dimetridazol einzusetzen.

Ferner wird die Bundesregierung nachdrücklich gebeten, sich bei der EU für ein sofortiges Anwendungsverbot der Zusatzstoffe Olaquindox, Carbadox, Spiramycin, Tylosinphosphat, Virginiamycin und Nifursol einzusetzen, sowie die wissenschaftliche Überprüfung der sonstigen Leistungsförderer mit dem Ziel voranzutreiben, daß diejenigen, die Risiken für die Verbraucher und/oder Tiere aufweisen, einem Anwendungsverbot unterworfen werden.

Die Stoffe Olaquindox und Carbadox enthalten genotoxisches bzw. karzinogenes Potential, das ihre Anwendung bei Anlegung arzneimittelrechtlicher Prüfmaßstäbe bei lebensmittelliefernden Tieren sofort verbieten würde. Auf den Beschluß des Bundesrates vom 1. März 1996 - BR-Drucksache 930/95 (Beschluß) - wird Bezug genommen.

Spiramycin und Tylosin werden zum einen als Tierarzneimittel eingesetzt, zum anderen wird darüber hinaus Spiramycin auch in der Humanmedizin angewandt. Sie gehören zur Gruppe der Makrolidantibiotika. Aus dieser Gruppe werden eine Reihe von Antibiotika in der Humanmedizin eingesetzt, die für die Therapie beim Menschen unverzichtbar sind.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Da Makrolidantibiotika in großem Umfang sogenannte Kreuzresistenzen untereinander sowie mit therapeutisch eingesetzten Antibiotika aus der Gruppe der Lincosamide verursachen, wird durch eine Verabreichung dieser Antibiotika über das Futtermittel in hohem Maße eine weitere Resistenzentwicklung provoziert, so daß bisher wirksame Antibiotika in der Humanmedizin zunehmend unwirksam werden können. Virginiamycin kann ebenfalls zu Kreuzresistenzen mit Antibiotika aus der Gruppe der Makrolide und Lincosamide führen.

Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben zwischenzeitlich ergeben, daß in Mitgliedstaaten, in denen diese Stoffe nur zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden dürfen und als Futtermittelzusatzstoff zur Leistungsförderung verboten sind, eine wesentlich geringere Resistenzentwicklung zu beobachten ist, als in denjenigen Ländern, in denen diese Stoffe neben ihrer therapeutischen Anwendung auch zum Zwecke der Leistungsförderung verabreicht werden.

Der Zusatzstoff Nifursol sollte aus den gleichen Gründen verboten werden, wie nunmehr Dimetridazol auf Vorschlag der Bundesregierung verboten werden soll und zuvor Ronidazol verboten worden ist. Der Wirkstoff des Nifursols gehört zu der Gruppe der Nitrofurane, die nach der Verordnung (EWG) 2377/90 in der Tiermedizin ebenfalls einem Anwendungsverbot unterliegen.

Im übrigen wird in diesem Zusammenhang auf den Beschluß des Bundesrates vom 1. März 1996 verwiesen, in dem gefordert wurde, die Bundesregierung möge in Brüssel dafür eintreten, daß alle Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die unter den Regelungsbereich des Futtermittelrechtes fallen, in den Regelungsbereich des Arzneimittelrechtes im Sinne des Artikel 25 der Futtermittelzusatzstoffrichtlinie überführt werden.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, auf eine EU-weite offene Deklaration der Mischfuttermittel zu drängen, d.h. insbesondere Art und Umfang der verwendeten Rohstoffe, der Gehalt an Vitaminen und Enzymen und anderen Zusatzstoffen sollen angegeben werden.